

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Alexander Wille (CDU)

Mögliche verkehrliche Auswirkungen einer Neubaustrecke Hamburg–Hannover auf die Bestandsstrecke zwischen Celle und Lehrte

Anfrage des Abgeordneten Alexander Wille (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 13.08.2026

Der NDR berichtete am 20. März 2026 unter der Überschrift „Neubau der Bahnstrecke Hamburg–Hannover: Der aktuelle Stand“ über den aktuellen Diskussionsstand zu einer möglichen Neubaustrecke zwischen Hamburg und Hannover.¹ Im Zusammenhang mit der Realisierung einer Neubaustrecke wird auch über Auswirkungen auf die Bestandsstrecke zwischen Celle und Lehrte diskutiert. Entlang dieser Strecke befinden sich derzeit acht Bahnübergänge. Soweit im Zuge möglicher baulicher Anpassungen an Bahnübergängen erforderlich werden, richtet sich die Kostentragung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG); danach tragen Bund, Land und DB AG die kreuzungsbedingten Kosten gemäß § 13 Abs. 1 EBKrG grundsätzlich jeweils zu einem Drittel.

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu möglichen verkehrlichen Auswirkungen einer Neubaustrecke Hamburg–Hannover auf die Bestandsstrecke zwischen Celle und Lehrte vor? Falls ja, wird um Ausführungen zur künftigen Zahl der dort verkehrenden Nah-, Güter-, Umleitungs- und Sonderverkehre gebeten (bitte dabei nach Prognosehorizont, Verkehrsart und Tageszeit differenzieren).
2. Könnten sich nach Kenntnis der Landesregierung aus den möglichen Veränderungen des Zugverkehrs gegebenenfalls Auswirkungen auf die acht Bahnübergänge im betreffenden Streckenabschnitt ergeben, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche und technische Vorgaben zu Schließ-, Räum- und Freihaltezeiten? Falls ja, welche?
3. Hält die Landesregierung auf Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse und Gutachten die Einhaltung der gesetzlichen und technischen Anforderungen an den Bahnübergängen im Streckenabschnitt Celle–Lehrte auch bei einer möglichen Verdichtung des Zugverkehrs für gesichert? Falls nein, welche baulichen, betrieblichen oder verkehrslenkenden Maßnahmen wären aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls erforderlich, um die Nutzbarkeit der Bahnübergänge im betreffenden Streckenabschnitt weiterhin sicherzustellen, insbesondere für Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei?
4. Welche Stellen oder Institutionen wären nach Kenntnis der Landesregierung jeweils für Planung, Finanzierung, Beauftragung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen zuständig, und welcher Zeithorizont wäre hierfür gegebenenfalls anzusetzen?
5. Wie stellt sich nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls die Kostenverteilung nach dem EBKrG bei möglichen Maßnahmen an den Bahnübergängen dar, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung kreuzungsbedingter Kosten zwischen Bund, Land und DB AG?
6. Sieht die Landesregierung gegebenenfalls Auswirkungen einer möglichen zusätzlichen Bündelung von Zugverkehren auf der Strecke zwischen Celle und Lehrte im Hinblick auf den Schienenlärmsschutz, insbesondere bezogen auf die Anforderungen der Lärmvorsorge bei Neu- oder Ausbaumaßnahmen sowie auf die Möglichkeiten der Lärmsanierung an bestehenden Strecken?

¹ Vgl. https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/bahnstrecke-hamburg-hannover-neubauplaene-spalten-eine-region,alphae-100.html.

7. Wird sich die Landesregierung gegebenenfalls dafür einsetzen, dass die verkehrlichen, kreuzungsrechtlichen und lärmschutzfachlichen Auswirkungen möglicher Veränderungen auf dem Streckenabschnitt Celle–Lehrte auch durch externe Gutachten geprüft werden? Falls nein, warum nicht?